

Jugendordnung der Sportkreisjugend Mannheim

**SPORTKREISJUGEND
MANNHEIM**

Präambel

Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen und von ihnen (mit)gestaltet werden. Jugendarbeit soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen und hinführen.

Als Jugendorganisation bekennt sich die Sportkreisjugend Mannheim zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Dabei strebt sie die ganzheitliche Berücksichtigung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN in ihrem Handeln an. Sie arbeitet frei von parteipolitischen Bindungen. Die Sportkreisjugend Mannheim tritt für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta ein und steht für religiöse und weltanschauliche Toleranz aller Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung und erwartet dies auch von ihren Partnern. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im und durch Sport. Sie tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und setzt sich aktiv für den Schutz ihrer Mitglieder ein.

§ 1 Wesen und Name

1. Die Sportkreisjugend ist ein Jugendverband gem. § 12 SGB VIII (KJHG) und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/der außerschulischen Jugendbildung gem. § 75 SGB VIII (KJHG) i.V. m. § 4 JBG.
2. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Mannheim e.V. im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ Nord).
3. Der rechtliche Name ist Sportkreisjugend Mannheim im Sportkreis Mannheim e.V.. Sie führt den Namen Sportkreisjugend Mannheim

§ 2 Aufgaben

1. Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen, die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis Mannheim und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder im Verbandsgebiet des Sportkreis Mannheim e.V. In Querschnittsthemen arbeitet die Sportkreisjugend Mannheim partnerschaftlich unter Einbindungen der vorhandenen Strukturen mit den jeweiligen Partnern zusammen.
2. Die Sportkreisjugend Mannheim führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbstbestimmend.
3. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportkreisjugend sind:

- a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind und deren Jugendvertretungen und
- b) Die Jugendvertretungen der Sportfachverbände, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörigen Mitgliedsverein betrieben wird mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- c) Sportverbände, Vereine und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, können auf Antrag mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind Mitglied der Sportkreisjugend werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Sportkreisjugendtag.
- d) Institutionen, die Mitglied des Sportkreises sind, sind mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind Mitglied der Sportkreisjugend.

Jugendordnung der Sportkreisjugend Mannheim

**SPORTKREISJUGEND
MANNHEIM**

§ 4 Organe

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

- der Sportkreisjugendtag
- der Vorstand

§ 5 Der Sportkreisjugendtag

1. Der Sportkreisjugendtag tritt einmal jährlich zusammen. Ihm gehören alle Mitglieder der Sportkreisjugend an
2. Stimmrecht
 - a. Die Stimmenanzahl der Vereine wird festgelegt anhand der BSB-Bestandserhebung des Vorjahres.
 - b. Je 50 angefangene Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind erhalten die Vereine eine Stimme.
 - c. Je anwesender Person können maximal 5 Stimmen einer Institution auf diese natürliche Person vereint werden.
 - d. Andere Mitglieder erhalten eine Stimme je Institution.
 - e. Mitglieder, für die keine Bestandserhebung vorliegt, erhalten eine Stimme.
 - f. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine persönliche, nicht-übertragbare Stimme. Bei Wahlen des Vorstandes sind sie nicht stimmberechtigt.
3. Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere
 - a. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend,
 - b. Beratung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Alle 3 Jahre: Wahl des Vorstandes gemäß § 7 (Nachwahlen sind, sofern nicht bereits durch den Vorstand benannt, bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode möglich),
 - e. Wahl von Außenvertretern/innen (soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden),
 - f. Wahl eines(r) Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - g. Beratung und Entscheidung über Anträge und
 - h. Änderung der Jugendordnung

§ 6 gestrichen

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Beauftragten für Finanzen,
 - d) dem/der Beauftragten für Jugendpolitik,
 - e) weiteren Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche,
 - f) bis zu vier Beisitzer/innen und
 - g) dem/der Vertreter/in der Fachverbände.
2. Die Mitglieder des Vorstands nach Abs.1 werden beim Sportkreisjugendtag gewählt. Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird nur durch die Fachverbände gewählt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person für die Position bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode zu benennen.

Jugendordnung der Sportkreisjugend Mannheim

**SPORTKREISJUGEND
MANNHEIM**

4. Im Sinne der Jugendbeteiligung soll angestrebt werden, dass nach 3 Wahlperioden ein Wechsel auf der jeweiligen Position stattfindet. Das Durchschnittsalter des Vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht übersteigen. Wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren. Mindestens die Hälfte der gewählten Personen soll zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 27 Jahren noch nicht überschritten haben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nummer 26a EStG ist möglich. Die Sportkreisjugend kann sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
6. Die Sportkreisjugend wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Themenspezifisch kann die Vertretung auch durch die jeweiligen Beauftragten erfolgen.

§ 8 Finanzen

1. Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt, unter Verantwortung des/der Beauftragten für Finanzen, gemeinsam mit der Geschäftsstelle der Sportkreisjugend Mannheim.
2. Die Sportkreisjugend entscheidet selbstbestimmend und eigenverantwortlich nach Maßgabe ihrer Jugendordnung sowie der Satzung des Sportkreises Mannheim e.V. über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des eingetragenen Vereins. Sie ist Empfängerin dieser Mittel. Zweckgebundene Mittel für die Sportkreisjugend, die an den Sportkreis gehen, sind zeitnah an die Sportkreisjugend weiterzuleiten. Änderungen, die die Höhe des Finanzergebnisses grundsätzlich beeinflussen sowie zusätzliche Risiken für den Gesamthaushalt des Sportkreis Mannheim e.V. bergen, sind zeitnah nach Bekanntwerden zwischen den Finanzvorständen von Sportkreis und Sportkreisjugend gegenseitig bekannt zu geben.
3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Dem Sportkreisvorstand gegenüber ist die Sportkreisjugend rechenschaftspflichtig.
4. Der vorläufige Jahresabschluss der Sportkreisjugend Mannheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gesamtab schlusses des Sportkreis Mannheim e.V. ist bis zum 01. März des darauffolgenden Jahres zu erstellen. Der Abschluss der Sportkreisjugend Mannheim wird im Rahmen des Gesamthaushaltes des Sportkreis Mannheim e.V., dem Badischen Sportbund und als Jugendhaushalt separat ausgewiesen der Badischen Sportjugend und weiteren Anspruchsgruppen fristgerecht zur Verfügung gestellt.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Ein gemeinsamer Prüftermin mit der Kassenprüfung des Sportkreises wird angestrebt. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen. Es wird angestrebt, pro Wahlperiode einen der beiden Prüfer/innen zu ersetzen.

§ 10 Verfahrensordnung

1. Der Sportkreisjugendtag ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in der Ausgabe des Vormonates des Sportkreisjugendtages über das BSB-Verbandsmagazin „Sport in BW“ einzuberufen. Zusätzlich kann die Einladung über weitere Wege an die Jugendleitungen und Jugendverantwortlichen der Mitgliedsorganisationen erfolgen.
2. Der Sportkreisjugendvorstand ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
3. Einladungen zum Sportkreisjugendtag erfolgen durch den Vorstand. Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen durch den/die Vorsitzende/n, bei triftigem Grund durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n

Jugendordnung der Sportkreisjugend Mannheim

**SPORTKREISJUGEND
MANNHEIM**

4. Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren Einberufung unter Beachtung der jeweiligen Frist verlangen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Die Organe sind beschlussfähig sobald fristgerecht eingeladen wurde. Der Vorstand zusätzlich, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder plus ein Mitglied anwesend sind.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, eine Änderung der Jugendordnung erfolgt mit 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmen. Abstimmungsberechtigt sind nur Teilnehmende der Sitzung.
7. Wahlen sollen in getrennten, geheimen Wahlgängen erfolgen. Es kann abgewichen werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder für die Beibehaltung sind. Jede Institution hat dabei 1 Stimme.
8. Die Sitzungen der Sportkreisjugend Mannheim finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Hybrid oder digitale Formate sind jedoch möglich.
9. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen möglich und bindend, wenn mindestens 50% der dem Gremium angehörenden Mitglieder + 1 Mitglied nach einer gesetzten Frist (min. 1 Woche) der Beschlussfassung zugestimmt haben. Änderungen zur Jugendordnung sind im Umlaufverfahren nicht möglich.
10. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
11. Hauptamtliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Sportkreisjugend und sachkundige Einwohner sind stetige beratende Mitglieder der Organe, ausgenommen Sitzungen und Sitzungsteile, bei denen es um die Personen selbst geht.
12. Neben den Mitgliedern der jeweiligen Organe kann die Sportkreisjugend Mannheim auch stets Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zuladen.
13. Ergebnisse und Teilnehmerlisten der Organsitzungen der Sportkreisjugend sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der BSJ Nord.
2. Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen dieser Jugendordnung bewegen und vom Sportkreisjugendtag genehmigt werden.

§ 12 gestrichen

Beschlossen beim außerordentlichen Sportkreisjugendtag am 08.05.2009 geändert beim Sportkreisjugendtag am 29.03.2022, bestätigt durch den Sportkreistag am 01.04.2022